

Inhaltlicher Antrag von Herrn Stadtrat Bernd Zieger zur Drucksache 0225/2014/BV:

Von: zieger-b

Gesendet: Sonntag, 16. November 2014 21:57

An: 01 - Sitzungsdienste

Betreff: AW: Sitzungsunterlagen für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Sitzungsunterlagen.

Auf Anregung eines Bürgers möchte ich folgenden Änderungsantrag einbringen:

hier mein Änderungsvorschlag zur EHS 02 bezgl. ARI-Gelände:

Nach der Durchsicht des Entwurfs würde ich einen Antrag auf Änderung in einem für die Zukunft des Grundstücks sehr wesentlichen Punkt für gut halten:

In der Begründung - Anlage 03 zur Drucksache 0225/2014/BV - heißt es auf S. 7/8:

"Auch wenn ... verschiedene ... stadtbildprägende Gebäude wie zum Beispiel Mönchhofstr. 12 und 15, oder aber das Schulgebäude der St. Raphael Schule in der Roonstr. 1 ... gebaut wurden, ist heute aufgrund der verstreuten Lage im Stadtteil kein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang mehr feststellbar ..."

Hierzu ist zu sagen:

1. Wenn unter "sachlich nachvollziehbare(m) Zusammenhang" eine Ensemblewirkung zu Roonstr. 1 verstanden wird, so ist diese niemals behauptet worden.

2. Die Gebäude Mönchhofstr. 12-14 und 15 liegen jedoch nicht "verstreut im Stadtteil", sondern mit ca. 40 m Abstand einander auf gute Sichtweite diagonal gegenüber. Und auch der imposante Baumbestand ihrer Grundstücke ist an dieser Stelle der Mönchhofstraße hochgradig ortsbildprägend.

(Geschichtlich waren beides Schulen, 1881 und 1882 fertiggestellt, Bauherr: Dr. Klose, Baumeister: F. Ueberle.)

Ein "sachlicher Zusammenhang" im Sinne einer Ensemblewirkung ist immer noch festzustellen in:

- Proportionalität: Größe
- Grundriss
- Höhe und Grundfläche, Geschosszahl
- Fensteranordnungen
- von Balkonen bekrönte Ständerker
- Balkonformen
- Dachformen- und Neigungen (Turmdächer, Eckrisalite)

- Sichtweite
- Sockelgestaltung
- Fassadengestaltung - Zu dieser ist zu sagen, dass einige Schmuckelemente wie parallel verlaufende Stock- und Fensterbankgesimse, dreieckige Fensterverdachungen, Bandrustika, bei Mö 15 erhalten sind, bei Mö 12 allerdings um 1960 entfernt wurden, auf Fotos jedoch noch deutlich zu erkennen sind.

Eine Negation oder das Nicht-zur-Kennntnis-Nehmen, dass hier ein Ensemble vorliegt, birgt die Gefahr, dass bei einer eventuellen Bebauung der baumbestandenen und parkartig gestalteten Grünfläche vor dem sogenannten ARI-Neubau die Sichtachse zwischen Mö 12 und Mö 15 nicht mehr erhalten wird.

Ich befürworte daher einen Antrag auf Änderung des EHS-Entwurfs, bzw. Einfügung eines Passus, der das Vorliegen eines Ensembles zwischen Mönchhofstr. 12 und Mönchhofstr. 15 feststellt und besagt, dass die Sichtachse zwischen den beiden Gebäuden frei zu bleiben hat und die parkartig gestaltete Grünfläche mit ihrem imposanten Baumbestand dort zu schützen ist.

Ferner die Nennung mit Foto der Villa Mönchhofstr. 11, ebenfalls zeitgleich errichtet, Kulturdenkmal, mit ihrer reich gestalteten ganz besonderen Fassade. Auch zu dieser besteht, zwischen Mönchhofstr. 12 zusammen mit Mönchhofstr. 13 und 15 eine Ensemblewirkung. Dass Mö 13 - kein Kulturdenkmalstatus - gerade umgestaltet wird, wird diese Tatsache nicht beeinträchtigen, da der Bauherr offenbar bemüht ist, eine Ensemblewirkung, wenn auch in veränderter Form, wieder herzustellen.

Es gibt in Heidelberg ein Beispiel für die Wiederherstellung einer ehemaligen Fassade durch einen Investor. Auch an eine solche Möglichkeit lässt sich denken.

(Meiner Meinung nach liegt auch eine Ensemblewirkung zu den Gebäuden Erwin-Rohde-Str. 2-8 vor.

Die Situation ist hier allerdings schwieriger. Gegebenenfalls äußere ich mich dazu an anderer Stelle und später.)

Vielen Dank und Viele Grüße
Bernd Zieger